

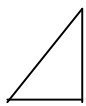
**Lünne: Gemeinde Lünne, B-Plan Nr. 34, „GE-Gebiet östlich der B70“ – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)
Textliche Erläuterungen**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung
3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen
4. Minimierung / Maßnahmen
5. Resümee

Anlagen:

- Bestandsplan – Biotoptypenkartierungen Februar 2018 / 5.5.2019
- Brutvogel- u. Fledermausgutachten, K.-D. Moormann 2018



1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz, Stand 2010 (zuletzt geändert 30.6.2017), sind die artenschutzrechtlichen Belange im §44 geregelt. Im §45 sind die Ausnahmetatbestände geregelt. – In das BNatSchG 2010 ist der Stand des Bundesnaturschutzgesetzes 12/2008 („Kleine Novelle“) übernommen worden. Zu betrachten sind die Europäischen Vogelarten, die Arten nach FFH – Anhang – IV.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Prüfung im Rahmen der SAP ist durchzuführen für:

- Das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten
- Das Tötungsverbot
- Das Störungsverbot

Nach §44 (5) BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) tritt bei Vorhaben im Sinne des § 17 (1) + (3) u. 18 (2) BNatSchG das Verbot nach §44 (1) 1. BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dies betrifft die FFH – Anhang - IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach §54 (1) 2. (besonderer Schutz für gefährdete Arten) geschützt sind. Gleiches gilt für Pflanzenarten nach FFH-Anhang-IV-Arten, Buchstabe b. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes bzw. Vorhabens kein Verstoß des Zugriffsverbotes vor.

Nahrungs- und Jagdhabitats fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I), es sei denn, diese sind essentiell.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar ist. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffes gewährleistet sein.

Für den Geltungsbereich und die angrenzenden Bereiche wurden im Jahr 2018 eine Brutvogel- und eine Fledermauserfassung durch den Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann vorgenommen. Für andere Tiergruppen erfolgt die Spezielle Artenschutzprüfung als Potentialanalyse. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurde für den Umweltbericht eine Biotoptypenkartierung mit Erfassung der Pflanzenarten vom Verfasser durchgeführt.

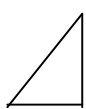
Nach Infodienst Naturschutz Niedersachsen des NLÖ / NLWKN 1/1994 und aufgrund der Biotopausstattung können im und außerhalb des Plangebiets als planungsrelevante Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse, da dort Bäume und andere Gehölzstrukturen mit Quartierpotential vorhanden sind.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erfolgt eine Umweltprüfung, in der SAP werden nur artenschutzrelevante Beschreibungen des Bebauungsplanes dargestellt. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird der Kompensationsbedarf nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ermittelt und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Die notwendige Kompensation erfolgt durch die Umwandlung eines Nadelwaldes zu einem naturnahen Laubholzbestand in Lünne.

Die SAP legt den Realzustand des Plangebietes für die Betrachtungen zu Grunde. Aus der SAP resultiert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten, wenn entsprechend eines Hinweises zum Artenschutz im Bebauungsplan vorgegangen wird.

2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme/eingriffsrelevante Projektdarstellung

Die Gemeinde Lünne beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34, Baugebiet „Gewerbegebiet östlich der B70I“ ein Gewerbegebiet (GE) östlich der Bundesstraße B70 im Süden von Lünne zu entwickeln. Das für die Bebauungsplanaufstellung vorgesehene Areal befindet sich südlich der Jägerstraße, südlich der Ortslage Lünne und wird zur Zeit als Acker genutzt. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die B70, an weitere Ackerfläche, an ein bebautes Grundstück und an eine Fichtenwaldfläche mit älterem Baumbestand / Wallhecke an den Rändern. Im Norden des Plangebietes stockt eine Wallhecke, die in den Bebauungsplangeltungsbereich integriert ist. Die Plangebieterschließung erfolgt von der Jägerstraße aus, unter Erhalt der Wallhecke. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,5ha, die Größe des Untersuchungsgebietes für die SAP ca. 2,5ha. Das Plangebiet wird als GE-Fläche mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ausgewiesen. Es ist eine zweigeschossige Bauweise zulässig, mit einer maximalen Gebäudehöhe von 12m. Im Osten des Plangebietes werden eine Straßenverkehrsfläche und ein Regenrückhaltegraben ausgewiesen. Die Wallhecke im Norden wird als öffentliche Grünfläche (F2) ausgewiesen, mit Pflanzgebot zur Schließung von Lücken, dort ist eine Ergänzungspflanzung mit Stieleiche, Schlehe, Weißdorn und Weide vorgesehen. Im Osten des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche (F1) mit Pflanzgebot mit einer Breite von 10m im Norden und 3m Breite im Süden festgesetzt. Die Flächen sind flächig mit Stieleiche, Eberesche, Hainbuche, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Hasel, Roter Hartriegel, Hundsrose, Schlehe, Salweide und Weißdorn im Pflanzabstand von 1m x 1m zu bepflanzen. Diese Grünfläche liegt östlich der Erschließungsstraße bzw. des Regenrückhaltegrabens und fungiert als östlicher Plangebietsrand und grenzt das Gebiet zu der angrenzenden Ackerfläche ab. Der Regenwasserrückhaltegraben wird naturnah mit unterschiedlichen Böschungsneigungen angelegt, an geeigneten Stellen sind Weiden und Schwarzerlen zu pflanzen.



Durch einen Hinweis im Bebauungsplan ist aus artenschutzrechtlichen Gründen geregelt, dass das Herrichten der Ackerfläche für die Plangebietserschließung und Bebauung im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zu erfolgen hat. Sollte von diesem Zeitraum abgewichen werden müssen, sind die Flächen auf Bodenbrüter zu untersuchen, bei Befund dürfen die Arbeiten erst nach Abschluss des Brutgeschäftes ausgeführt werden. – Im Bereich der Ackerfläche wurde das Revier einer Bachstelze festgestellt, ob sich dort auch die Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Mulde innerhalb der Ackerfläche) befand, konnte nicht geklärt werden.

Ferner ist durch einen Hinweis geregelt, dass Gehölzrodungsarbeiten, soweit erforderlich, nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. nach §39 BNatSchG zulässig sind.

3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen

Im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens erfolgte eine Biotoptypenkartierung gemäß Kartierschlüssel des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für den Geltungsbereich und die angrenzenden Bereiche.

Für die Plangebietsfläche und angrenzende Flächen wurde eine Brutvogel- und Fledermauserfassung durch vom Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann vorgenommen, für andere Tiergruppen erfolgt eine Abschätzung des Potentials.

Altersstrukturklassen nach NLWKN Kartierschlüssel von Olaf von Drachenfels:

- J BHD bis 7cm
- I BHD 7cm - 20cm
- II BHD 21cm - 50cm
- III BHD 51cm - 80cm
- IV BHD ab 80cm

Das Plangebiet wird von der zentralen Ackerfläche (A) dominiert. Im Norden des Plangebietes stockt an der Südseite der Jägerstraße eine Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) mit Stieleiche der Altersstrukturklasse II bis IV als Bestandsbildner. Als Begleitholzarten treten Eberesche und Brombeere hinzu. Die Wallhecke wird durch die unmittelbar angrenzende Ackernutzung bis in den Traufbereich der Gehölze beeinträchtigt. Im Süden grenzt an das Plangebiet ein waldartiger Gehölzbestand an, der als Fichtenforst (WZF) einzustufen ist, dort dominiert Serbische Fichte der Altersstrukturklasse I bis II. An der Nordseite des Gehölzbestandes stockt eine Baumwallhecke (HWB) mit Stieleichen der Altersstrukturklasse III als Bestandsbildner. An der West- u. Südseite des Bestandes stocken Stieleichen, Holzpappeln der Altersstrukturklasse II bis III, dort treten Eberesche und Brombeere als Begleitholzarten hinzu. Der Gehölzbestand / Wallhecke wird durch angrenzende Ackernutzungen im Süden und Norden beeinträchtigt.

Im Osten grenzen weitere Ackerfläche und ein mit einem Wohnhaus und Wirtschaftsgebäuden bebautes Grundstück an das Plangebiet. Nördlich des Plangebietes, nördlich der Jägerstraße befinden sich weitere Ackerflächen. Im Westen grenzt das Plangebiet an die B70 mit ruderalen Seitenstreifen.

Westlich der B70 stocken im Bereich der dort vorhandenen Gewerbegrundstücke Stieleicheneinzel-exemplare der Altersstrukturklasse II bis IV. Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich weitere Ackerflächen und mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird die Ackerfläche mit Gebäuden, Nebenflächen und Straßenverkehrsflächen versiegelt. Im Osten entstehen neue Grünflächen als flächige Gehölzpflanzungen, die Wallhecke bleibt erhalten.

Pflanzen:

Nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht angetroffen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Bebauungsplanaufstellung für Pflanzen nicht erfüllt, da relevante Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.

Brutvögel

Von Klaus-Dieter Moormann wurde eine Brutvogelkartierung im Jahr 2018 durchgeführt. Die Ergebnisse der Kartierung werden in dieser SAP zusammenfassend dargestellt, Details können dem Gutachten entnommen werden.

Im Untersuchungsraum, der den Geltungsbereich und die angrenzenden Grundstücke umfasste, wurden 19 Brutvogelarten mit insgesamt 43 Revieren (Fortpflanzungs- u. Ruhestätten) festgestellt. Alle erfassten Brutvogelarten sind besonders geschützt, bestandsgefährdete Arten wurden nicht festgestellt.

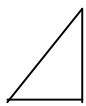
Innerhalb der Plangebietsfläche wurden im Bereich der Wallhecke Buchfink (Freibrüter Sträucher / Bäume), Rotkehlchen (Freibrüter bodennah) und Sumpfmehle (Baumhöhle / Nistkasten) kartiert.

Da die Wallhecke erhalten bleibt und diese Arten an Gehölze gebunden sind, werden die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten dieser Arten nicht tangiert, einschließlich ihrer Nahrungshabitate.

Auf der Ackerfläche wurde ein Bachstelzenrevier festgestellt, das durch die Überbauung der Ackerfläche beseitigt wird. Da in der Umgebung weitere Ackerflächen als Ausweichmöglichkeit vorhanden sind und Bachstelzen in der Regel an Gebäuden nisten, fällt die Revierüberbauung nicht unter den Verbotstatbestand. Da durch einen Hinweis im Bebauungsplan geregelt ist, dass die Ackerflächenherrichtung für die Bebauung / Erschließung nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2 erfolgen darf (beim Abweichen von diesem Zeitraum ist ein Absuchen der Fläche auf Bodenbrüter vorgesehen, bei Befund sind die Arbeiten aufzuschieben), sind Tötungen von Bodenbrütern ausgeschlossen.

Für die im Plangebiet vorkommenden Arten treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.

In der bewaldeten Fläche südlich des Plangebietes wurden als Gehölzbesiedler Amsel, Heckenbraunelle, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Blaumeise, Zilpzalp, Wintergoldhähnchen, Gartengrasmücke erfasst. Diese Arten sind streng an Gehölze gebunden und stehen nicht im funktionalen Zusammenhang (essentielle Nahrungshabitate) mit der Plangebietsfläche. Durch die Bebauungsplanaufstellung werden diese Arten nicht tangiert. Als weitere Art wurde im südlichen Randbereich des Gehölzbestandes ein Fasanenrevier erfasst. Der Lebensraum von Fasänen erstreckt sich auf Offenlandflächen (mit Neststandort am Rand von Ackerflächen) südlich des Waldstückes, einen funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche gibt es nicht.



Auf dem im Osten an das Plangebiet angrenzenden mit einem Wohnhaus / Wirtschaftsgebäuden bebauten Grundstück wurden als Gehölzbesiedler (Freibrüter / Baumhöhle / Nistkasten) Blaumeise, Ringeltaube, Heckenbraunelle, Stieglitz, Amsel, Zaunkönig u. Grünfink erfasst. Diese Arten werden durch die Bebauungsplanaufstellung nicht tangiert, sie stehen nicht im funktionalen Zusammenhang (essentielle Nahrungshabitate) mit der zu überbauenden Ackerfläche. Als Gebäudebrüter wurde der Haussperling erfasst, dessen Nahrungshabitat nicht auf der Ackerfläche liegt, sondern u. a. aus Sämereien besteht.

Südwestlich des Plangebietes, an der Westseite der B70, wurden innerhalb eines Stieleichenbestandes als Gehölzbesiedler (Baumhöhle, Freibrüter) Kohlmeise, Sumpfmehle und Amsel kartiert, es gibt keinen funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche.

An der Westseite der B70, gegenüber der Plangebietsfläche, wurden im Bereich einer ehemaligen Hofstelle folgende Brutvogelarten erfasst: Haussperlinge, Grünfink, Ringeltaube, Mönchsgrasmücke, Buchfink und Amsel. Auch diese Arten werden nicht durch die Bebauungsplanaufstellung tangiert.

Im Bereich des Reifenhandels gegenüber des Plangebiets, Westseite der B70, wurde ein Haussperlingsrevier erfasst. Weiter nach Norden im Bereich eines Gewerbegrundstücks befinden sich die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Grünfink und Zaunkönig, beides Gehölzbesiedler. Auch diese Arten werden durch die Bebauungsplanaufstellung nicht berührt.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird eine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einer Brutvogelart (Bachstelze) beseitigt. Da in unmittelbarer Umgebung Ausweichquartiere vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Tötungsverbot:

Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen und die Herrichtung der Ackerfläche nur im Zeitraum vom 1.10 bis 28.2. erfolgt, werden Brutvögel nicht getötet. Dies ist durch einen Hinweis im Bebauungsplan geregelt.

Störungsverbot:

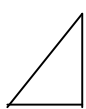
Da die Bauarbeiten nicht nachts erfolgen, werden Brutvögel in der Ruhephase nicht gestört.

Fazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Brutvögel nicht erfüllt, wenn die Herrichtungsarbeiten im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. erfolgen bzw. wenn bei einer Abweichung vom o. a. Zeitraum eine Kontrolle erfolgt und dann bei Befund die Arbeiten aufgeschoben werden.

Fledermäuse:

Eine Fledermauserfassung wurde von Klaus-Dieter Moormann im Jahr 2018 durchgeführt. Die Ergebnisse der Kartierung werden in dieser SAP zusammenfassend dargestellt, Details können dem Gutachten entnommen werden. Der Untersuchungsraum für Fledermäuse ist deckungsgleich mit dem für die Brutvogelerfassung.



Im Untersuchungsgebiet wurden 3 Fledermausarten festgestellt. Quartiere sind vom Gutachter nicht erfasst worden.

An der Nordseite der Wallhecke im Plangebiet gibt es Jagdflugaktivitäten von Zwergfledermäusen, parallel zur Wallhecke im Bereich der Jägerstraße. Da in diesem Bereich die Wallhecke erhalten bleibt und die Bebauung an der Wallheckensüdseite einen ausreichend großen Abstand zur Wallhecke einhält, sind durch die Bebauungsplanaufstellung keine negativen Auswirkungen auf die Jagdgebiete der Zwergfledermaus zu erwarten.

An der Westseite des Plangebietes, im Bereich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden B70 gibt es Jagdflüge von der Fledermausart Kleiner Abendsegler. Da auch in diesem Bereich keine Hindernisse errichtet werden können (laut B-Plan hält die Baugrenze einen Abstand von 20m zur B70 ein), sind negative Auswirkungen auf diese Fledermausart bzw. deren Jagdhabitat nicht zu erwarten.

An der Westseite der B70, im Bereich von Fehnker Innenbau, wurde eine Breitflügelfledermaus im Vorbeiflug bei der Fledermauserfassung festgestellt. Ein Bezug zum Plangebiet wurde vom Gutachter nicht festgestellt.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten:

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen sind im Plangebiet und angrenzend nicht vorhanden. Essentielle Nahrungshabitate gibt es im Plangebiet nicht.

Tötungsverbot:

Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen, werden Fledermäuse bei der nächtlichen Jagd nicht getötet.

Störungsverbot:

Da die Bauarbeiten nicht nachts erfolgen, werden Fledermäuse nicht gestört.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Fledermäuse nicht erfüllt.

Amphibien:

Im Plangebiet und angrenzend sind potentielle Lebensräume von Amphibien nicht vorhanden, es gibt weder Stillgewässer noch für Amphibien geeignete Grabenstrukturen in der Umgebung, so dass Amphibienwanderungen im Plangebiet nicht zu erwarten sind.

Reptilien:

Reptilien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da weder lückige Steinhaufen noch südexponierte, vegetationsarme Böschungen vorhanden sind. Die Ackernutzung im Plangebiet reicht bis unmittelbar an den mit Ruderalflur bestockten Wallheckenfuß heran.

Heuschrecken:

Die in Niedersachsen vorkommenden Heuschrecken / Springschrecken sind nicht im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Schmetterlinge:

Schmetterlinge / Widderchen des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor.

Käfer:

Käfer des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor. Juchtenkäfer kommen nur im Benteimer Wald vor. Das Vorkommen von Hirschkäfern kann ausgeschlossen werden, da weder Totholzstubben, noch das entsprechende Umfeld (Randbereich von Laubwäldern, Alteichen) im Plangebiet und angrenzend vorhanden sind. Die außerhalb des Plangebietes stockende Wallhecke (südlich des Plangebiets) weist keine adäquaten Biotopstrukturen auf.

Libellen:

Für Libellen geeignete Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Gesamtfazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Bebauungsplanaufstellung nicht erfüllt, wenn gemäß des Hinweises im Bebauungsplan vorgegangen wird und die Arbeiten von fachkundigen Personen durchgeführt und dokumentiert werden.

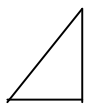
4. Minimierung / Maßnahmen

Minimierung:

- Standortwahl: Es wird eine Ackerfläche überbaut.
- Die vorhandene Wallhecke wird erhalten und baurechtlich gesichert, zusätzlich zum Schutz nach NAGBNatSchG, abgesichert und Bestandteil einer Grünfläche.

Massnahmen:

- Notwendige Gehölzrodungsarbeiten erfolgen außerhalb der gesetzlichen Schonzeit (im Zeitraum vom 1.10 bis 28.2), § 39 BNatSchG.
- Bei Herrichtung der Ackerfläche im Zeitraum außerhalb vom 1.10. bis 28.2. erfolgt eine Kontrolle auf Bodenbrüter. Bei Befund werden die Arbeiten bis zum Abschluss des Brutgeschäftes aufgeschoben



5. Resümee

Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen bzw. zu töten. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Fortpflanz-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeit). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen/zu zerstören. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen/zu zerstören. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG hinsichtlich der Beseitigung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten treten nicht ein, wenn gemäß der in Kapitel 4 aufgeführten Maßnahmen vorgegangen wird.

Individuen, der im §44 (1) BNatSchG genannten Kategorien, werden nicht getötet.

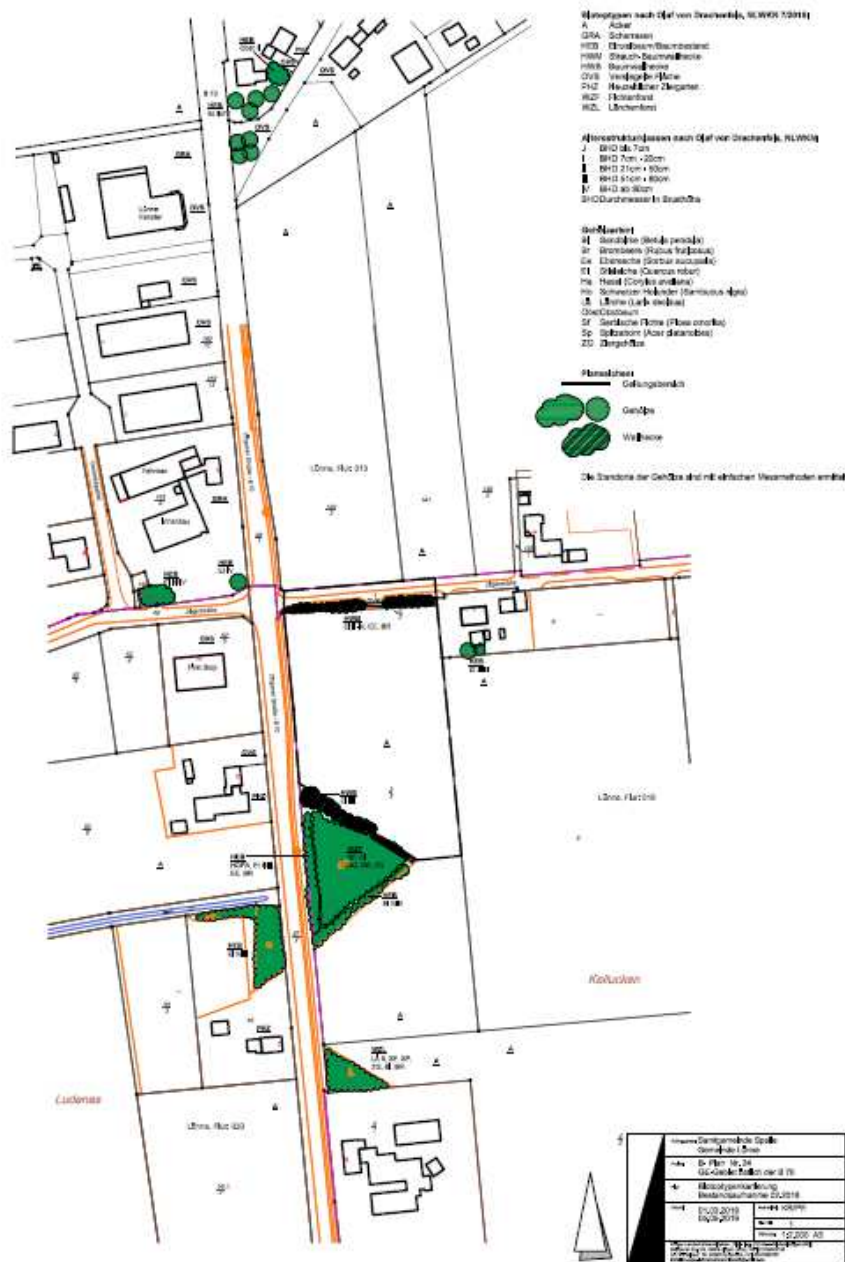
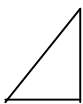
Erhebliche Störungen von Individuen erfolgen nicht.

Gesamtfazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten nicht, wenn gemäß der Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird.

Aufgestellt: Lingen (Ems), April / Mai 2019

Bearbeiter: Dipl. – Ing. (FH) Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt



Bestandsplan / Biotypenkartierung